

Internetanschluss für Mitarbeitervertretungen

- 1. Der Dienstgeber ist nach § 17 Abs. 2 MAVO verpflichtet, der Mitarbeitervertretung (MAV) die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung zu stellen
→ Internet, Intranet, Email-Adresse**

Zugang und Nutzung des **Internets** ist mittlerweile Kommunikationsstandard und somit der MAV als Grundausstattung – wie Telefon und PC – bereit zu stellen.

Nutzt der Dienstgeber ein betriebsinternes **Intranet**, so hat er der MAV auch hierzu Zugang zu gewähren. Haben alle Mitarbeiter¹ Zugriff auf das Intranet, so hat er der MAV eine eigene Homepage im internen Netzwerk zur Verfügung zu stellen.² Dazu gehört auch eine eigene (dienstliche) MAV- Email-Adresse.

Die MAV hat aber keinen Anspruch auf einen separaten vom Server des Dienstgebers unabhängigen Internetzugang.³

- 2. Soweit der Dienstgeber eine entsprechende Homepage hat, erhält die MAV die Möglichkeit, sich auf dieser wie folgt zu präsentieren:**

Namen und Fotos der MAV-Mitglieder, Dienstadressen, die dienstlichen Telefon- und Faxnummern und Sprechstunden der MAV-Mitglieder. Werden Dienstvereinbarungen in den Einrichtungen vereinbart, sollten diese ebenfalls hier veröffentlicht werden.

- 3. Die Nutzung dieses Anschlusses ist lediglich für die MAV-Tätigkeit gestattet. Eine private Nutzung ist ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß hiergegen kann**

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und leichten Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

² Jousen, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17 Rn. 60.

³ BAG, Urteil vom 20.04.2016 – 7 ABR 50/14:Leitsatz des Gerichts: „Der Betriebsrat darf einen separaten, vom Proxy-Server des Arbeitgebers unabhängigen Internetzugang nicht allein deshalb für erforderlich halten, weil über den zentral vermittelten Internetzugang technisch die Möglichkeit besteht, die Internetnutzung und den E-Mail-Verkehr zu überwachen. Der Betriebsrat hat grundsätzlich auch keinen Anspruch auf die Einrichtung eines eigenen, von der Telefonanlage des Arbeitgebers unabhängigen Telefonanschlusses.“

möglicherweise gemäß § 13 c Abs. 4 MAVO zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der MAV führen.

a) Dienstliche Nutzung

Soweit ein Bezug zu den dienstlichen Aufgaben der MAV besteht, liegt eine dienstliche Nutzung vor. Entscheidend ist dabei, ob die Nutzung aus Sicht der MAV bei pflichtgemäßer Beurteilung erforderlich war. Für die Frage, ob sich die Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs bewegt, gilt nicht die Sichtweise des Dienstgebers, sondern ein objektiver Maßstab.

Beispiele (für dienstliche Nutzung): Informationen von der Homepage der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft, der Homepage des Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Suche nach Gesetzestexten, Online-Recherche in einer Tageszeitung.

Es reicht die Absicht die MAV-Arbeit voranzubringen.

b) Dienstliche Nutzung aus privatem Anlass

Die private Nutzung von E-Mail und Internet aus dienstlichem Anlass ist gestattet.

Beispiel (für dienstliche Nutzung aus privatem Anlass): Wird eine private Reise aus dienstlichen Gründen um einige Tage verschoben, so darf man dies auch im Rahmen der dienstlichen Nutzungserlaubnis privaten Freunden per Mail mitteilen.

c) Private Nutzung

Dennoch ist es schwierig im Einzelfall abzugrenzen was private Nutzung ist und welche Nutzung der MAV-Arbeit dient. Da die MAV nicht in ihrer Tätigkeit beschränkt werden soll, liegt in Zweifelsfällen immer eine Nutzung für MAV-Zwecke vor. Lediglich in klaren Fällen ist ohne weiteres von einer privaten Nutzung auszugehen.

Beispiel (für private Nutzung): Sittenwidrige Homepages, Kinoprogramme herunterladen, Rezepte fürs private Weihnachtsessen heraussuchen, Urlaubsreise online buchen.

4. Die mit der Internet/E-Mail-Nutzung zusammenhängenden Hard- und Softwaresysteme dürfen nicht zur Kontrolle der Tätigkeit der MAV genutzt werden. Eine Anonymisierung ist, soweit technisch realisierbar, anzustreben.

Problematisch ist, dass bei der Nutzung eines Computers Datenspuren hinterlassen werden, die von anderen Nutzern des Computers eingesehen werden können.

Insbesondere im Hinblick auf das Geheimhaltungsgebot im Sinne des § 20 MAVO muss die MAV hier größte Sorgfalt walten lassen. Daten sollten bei Bedarf auf einem Daten-Stick abgespeichert werden und nicht auf der Festplatte des PCs, der von Anderen mitbenutzt wird. Dies ist schon wegen des Gebots der Geheimhaltung erforderlich, § 20 MAVO.

5. Die erforderlichen Kosten trägt der Dienstgeber, § 17 Abs. 1 MAVO

Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der MAV notwendigen Kosten – dazu gehören auch die Kosten des Internetzuganges – hat der Dienstgeber zu tragen.⁴

6. Es ist sicherzustellen, dass das Passwort nur der MAV bekannt ist. Bei einem Wechsel ist das Passwort zu ändern.

Wird mit einer anderen Person ein dienstlicher PC für die MAV-Arbeit genutzt, muss gewährleistet sein, dass die MAV, zu akzeptablen Zeiten, am PC arbeiten können. Dies ergibt sich schon aus den Grundsätzen des Behinderungsverbots und der Geheimhaltung (§§ 18, 20 MAVO).

Ein Zugriff auf das E-Mail-Postfach sollte jederzeit möglich sein. Hat nur der Vorsitzende das Passwort für das Postfach, so besteht die Gefahr, dass die MAV keine Informationen bekommt, wenn der Vorsitzende beispielsweise durch Krankheit oder Urlaub das Postfach einige Zeit nicht betreuen kann.

Intern kann die MAV natürlich vereinbaren, dass sich in erster Linie ein bestimmtes Mitglied regelmäßig um das E-Mail-Postfach kümmert und alle anderen MAV-Mitglieder regelmäßig über den Posteingang (Newsletter, neue Arbeitshilfen, beantwortete Anfragen, ...) informiert.

Fazit: Die MAV hat einen Anspruch auf Zugang und Nutzung des Internets, gegebenenfalls auf Intranet mit eigener (dienstlicher) MAV-Email-Adresse. Die erforderlichen Kosten trägt der Dienstgeber. Der Datenschutz ist sowohl von Dienstgeberseite als auch von der MAV zu beachten.

⁴ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Kosten der MAV“, Rubrik A-Z, www.diag-mav-freiburg.de